

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian in Essen hat mit Beschluss vom 13.05.2025 für die katholischen Friedhöfe St. Joseph in Essen-Katernberg und St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der katholischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Gebührenrechtliche Tatbestände und weitere Leistungen**

1. Die in der Gebührensatzung geregelten Tatbestände sind hoheitlich und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

2. Leistungen der Kirchengemeinden, die nicht Gegenstand der Friedhofsgebührensatzung sind, werden als privatrechtliche Zusatzleistungen nicht auf Basis dieser Gebührensatzung abgerechnet. Werden zwischen Friedhofsträger und Nutzungsberechtigten solche weiteren Leistungen vereinbart, so sind diese separat auf der vereinbarten vertraglichen Grundlage in Rechnung zu stellen.

## **§ 5 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## **§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 13.05.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.03.2020 außer Kraft.

## **Anlage 1 zur Friedhofsgebührenordnung**

der kath. Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian

### **Gebührentarif für den Friedhof St. Joseph an der Viktoriastraße 129 in Essen-Katernberg**

#### **1. Erwerb des Nutzungsrechtes**

Reihengrab für Erdbestattung für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr, Nutzungsfrist 25 Jahre	1.100,00 €
Reihengrab für Erdbestattung für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Nutzungsfrist 15 Jahre	245,00 €
Reihengrab für Urnenbestattung, Nutzungsfrist 25 Jahre	720,00 €
Wahlgrabstätte für Erdbestattung, je Stelle Nutzungsfrist 25 Jahre	1.900,00 €
Verlängerung je Stelle und Jahr	76,00 €
Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, je Stelle Nutzungsfrist 25 Jahre	950,00 €
Verlängerung je Stelle und Jahr	38,00 €
2stelliges Urnengrab ohne Gestaltungsmöglichkeiten Nutzungsfrist 25 Jahre	1.450,00 €
Verlängerung je Jahr	58,00 €
Urnengemeinschaftsgrab (nur bei Pflegevertrag mit dem Friedhofsgärtner) Je Stelle (Nutzungsfrist 25 Jahre)	540,00 €
Baumbestattung für Urnen, ohne Gestaltungsmöglichkeiten 1stellig (Nutzungsfrist 25 Jahre)	1.000,00 €
2stellig (Nutzungsfrist 25 Jahre) je Stelle	1.100,00 €
Verlängerung je Jahr bei 2. Beisetzung	44,00 €

#### **2. Bestattungsgebühren**

Diese schließen ein die Grabbereitung einschließlich der ersten Herrichtung, Hallenbenutzung einschließlich des Hinstellens der Leuchter, Kerzen und sonstiger Dekoration sowie die Wagenbenutzung und das Läuten der Friedhofsglocke.

Bäume und Grabdekoration werden auf Wunsch von der Friedhofsgärtnerei gestellt. Vergütungen hierfür sind an diese zu entrichten.

Erdbestattung, Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	900,00 €
Erdbestattung, Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (samstags)	1.150,00 €
Erdbestattung, Kinder bis zum vollendeten 5 Lebensjahr	450,00 €
Urnenbestattung	520,00 €
Urnenbestattung (samstags)	670,00 €

Die Kosten für Umbettungen werden nach Zeit- und Materialaufwand berechnet; ggfs. ist eine Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

### 3. Sonderfelder

ohne Gestaltungsmöglichkeiten

mit einheitlicher Pflege durch die Kirchengemeinde

Gebühr für die Grabpflege während der gesamten Ruhefrist  
je Reihengrabstelle für Erdbestattungen 1.030,00 €

je Reihengrabstelle für Urnenbestattungen 900,00 €

Gebühr für die Grabpflege während der gesamten Ruhefrist  
bei 1stelliger Baumbestattung 1.800,00 €

bei 2stelliger Baumbestattung je Stelle 2.000,00 €

### 4. Genehmigungen

für die Aufstellung eines Grabmals bis 1,00 m Breite 45,00 €

für die Aufstellung eines Grabmals mit einer Breite über 1,00 m  
oder für die Aufstellung eines Grabmals bis 1,00 m Breite und zusätzlicher  
Grabeinfassung oder Grababdeckung 70,00 €

für die Aufstellung eines Grabmals mit einer Breite über 1,00 m  
und zusätzlicher Grabeinfassung oder Grababdeckung 110,00 €

### 5. Gebühren für das Abräumen von Grabstätten und Grababdeckungen

Beim Erwerb von Nutzungsrechten sind Gebühren für das Abräumen der Grabstätten am Ende der Nutzungszeit zu entrichten. Falls der Nutzungsberechtigte das Abräumen der Grabstätte selbst vornimmt, so werden die beim Erwerb entrichteten Abräum-Gebühren unverzinst erstattet.

#### Gebühr bei Reihengräbern

für Erdbestattung 150,00 €

für Erdbestattung für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 70,00 €

für Urnenbestattung 80,00 €

#### Gebühr bei Wahlgräbern

für Erdbestattung je Grabstelle 150,00 €

für Urnenbestattung je Grabstelle 80,00 €

Bei der Genehmigung von Grabsteinen, von Grabeinfassungen sowie von Grababdeckungen, die 50% der Grabfläche überschreiten, fallen - zusätzlich zu den normalen Abräumgebühren - Gebühren für das Abräumen dieser Ausstattungen am Ende der Nutzungszeit an. Falls der Nutzungsberechtigte das Abräumen dieser Ausstattungen selbst vornimmt, so werden die bei der Genehmigung entrichteten Abräum-Gebühren hierfür unverzinst erstattet.

Gebühr für Liegesteine bis zu einer Größe von 40 x 50 cm 39,00 €

Gebühr für Liegesteine größer als 40 x 50 cm 77,00 €

Gebühr für stehende Steine (mit Fundament) auf Urnen-Reihengräbern  
(erlaubt nur bis 75 cm Höhe über Wegeniveau und 40 cm Breite) 100,00 €

Gebühr für Grabsteine auf Reihen- oder Wahlgräbern bis 1 m Breite 100,00 €

Gebühr für Grabsteine auf Reihen- oder Wahlgräbern über 1 m Breite 133,00 €

Gebühr für eine Einfassung bei Urnen-Reihengräbern 39,00 €

Gebühr für eine Einfassung bei Urnen-Wahlgräbern je Stelle 39,00 €

Gebühr für eine Einfassung bei Reihengräbern 77,00 €

Gebühr für eine Einfassung bei Wahlgräbern je Stelle 77,00 €

Gebühr für eine Abdeckung bei Urnen-Reihengräbern 66,00 €

Gebühr für eine Abdeckung bei Urnen-Wahlgräbern je Stelle 66,00 €

Gebühr für eine Abdeckungen auf Reihen- oder Wahlgräbern je Stelle 133,00 €

**6. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten**

Grundgebühr je Grabstelle	77,00 €
Unterhaltungsgebühr je Jahr der verbleibenden Ruhezeit je Grabstelle bei Erdbestattung	77,00 €
je Grabstelle bei Urnenbestattung	39,00 €

**7. Sonstige Leistungen**

für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00 €
---	---------

## Gebührentarif für den Friedhof St. Nikolaus an der Essener Straße

### 1. Erwerb des Nutzungsrechtes

Wahlgrabstätte für Erdbestattung für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr, je Stelle	
Nutzungsfrist 30 Jahre	2.280,00 €
Verlängerung je Stelle und Jahr	76,00 €
Wahlgrabstätte für Erdbestattung für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Stelle	
Nutzungsfrist 20 Jahre	1.360,00 €
Verlängerung je Stelle und Jahr	68,00 €
Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, Nutzungsfrist 30 Jahre	
2stelliges Urnenwahlgrab, Größe ca. 2,40 m x 1,20 m, je Stelle	1.140,00 €
Verlängerung je Stelle und Jahr	38,00 €
2stelliges Urnenwahlgrab, Größe ca. 0,50 m x 1,00 m, je Stelle	870,00 €
Verlängerung je Stelle und Jahr	29,00 €
1stelliges Urnenwahlgrab, Größe ca. 0,50 m x 0,50 m	870,00 €
Verlängerung je Jahr	29,00 €
Kammer in Urnen-Steile, für ein bis zwei Urnen	1.650,00 €
Verlängerung je Kammer und Jahr	55,00 €
Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten, Nutzungsfrist 30 Jahre	
für Erdbestattung	1.320,00 €
für Urnenbestattung	330,00 €
für Urnenbestattung in Gemeinschaftsgrabanlage	220,00 €

### 2. Bestattungsgebühren

Diese schließen ein die Grabbereitung einschließlich der ersten Herrichtung sowie die Wagenbenutzung.

Bäume und Grabdekoration werden auf Wunsch von der Friedhofsgärtnerei gestellt. Vergütungen hierfür sind an diese zu entrichten.

Erdbestattung, Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	900,00 €
Erdbestattung, Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (samstags)	1.150,00 €
Erdbestattung, Kinder bis zum vollendeten 5 Lebensjahr	450,00 €
Urnenbestattung	520,00 €
Urnenbestattung (samstags)	670,00 €
Bestattung in Urne-Steile	130,00 €
Bestattung in Urne-Steile (samstags)	280,00 €

Die Kosten für Umbettungen werden nach Zeit- und Materialaufwand berechnet; ggfs. ist eine Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

### 3. Zusatzgebühren für Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

mit einheitlicher Pflege durch die Kirchengemeinde

Gebühr für die Grabpflege während der gesamten Ruhefrist

bei Erdbestattung 1.235,00 €

bei Urnenbestattung 1.080,00 €

Gebühr für die Grabpflege während der gesamten Ruhefrist

bei Urnenbestattung in Gemeinschaftsgrabanlage 440,00 €

Gebühr für die einheitliche Grabplattenbeschriftung

Gebühr bei Beisetzung in Urnen-Stelen

für die Pflege der Stelen-Fläche während der gesamten Ruhefrist 265,00 €

### 4. Nutzung der Totenhalle

für die Aufbahrung bei Beisetzung auf diesem Friedhof 220,00 €

für die Aufbahrung bei Beisetzung auf anderem Friedhof 350,00 €

Aufschlag für die Nutzung der Kühlzelle je Tag 55,00 €

### 5. Genehmigungen

für die Aufstellung eines Grabmals bis 1,00 m Breite 45,00 €

für die Aufstellung eines Grabmals mit einer Breite über 1,00 m  
oder für die Aufstellung eines Grabmals bis 1,00 m Breite und zusätzlicher  
Grabeinfassung oder Grababdeckung 70,00 €

für die Aufstellung eines Grabmals mit einer Breite über 1,00 m  
und zusätzlicher Grabeinfassung oder Grababdeckung 110,00 €

### 6. Gebühren für das Abräumen von Grabstätten und Grababdeckungen

Beim Erwerb von Nutzungsrechten sind Gebühren für das Abräumen der Grabstätten am Ende der Nutzungszeit zu entrichten. Falls der Nutzungsberechtigte das Abräumen der Grabstätte selbst vornimmt, so werden die beim Erwerb entrichteten Abräum-Gebühren unverzinst erstattet.

für Erdbestattung je Grabstelle 150,00 €

für Urnenbestattung je Grabstelle 80,00 €

Bei der Genehmigung von Grabsteinen, von Grabeinfassungen sowie von Grababdeckungen, die 50% der Grabfläche überschreiten, fallen - zusätzlich zu den normalen Abräumgebühren - Gebühren für das Abräumen dieser Ausstattungen am Ende der Nutzungszeit an. Falls der Nutzungsberechtigte das Abräumen dieser Ausstattungen selbst vornimmt, so werden die bei der Genehmigung entrichteten Abräum-Gebühren hierfür unverzinst erstattet.

Gebühr für Liegesteine bis zu einer Größe von 40 x 50 cm 39,00 €

Gebühr für Liegesteine größer als 40 x 50 cm 77,00 €

Gebühr für stehende Steine (mit Fundament) auf Urnen-Reihengräbern  
(erlaubt nur bis 75 cm Höhe über Wegeniveau und 40 cm Breite) 100,00 €

Gebühr für Grabsteine auf Reihen- oder Wahlgräbern bis 1 m Breite 100,00 €

Gebühr für Grabsteine auf Reihen- oder Wahlgräbern über 1 m Breite 133,00 €

Gebühr für eine Einfassung bei Urnen-Wahlgräbern je Stelle 39,00 €

Gebühr für eine Einfassung bei Wahlgräbern je Stelle 77,00 €

Gebühr für eine Abdeckung bei Urnen-Wahlgräbern je Stelle 66,00 €

Gebühr für eine Abdeckungen auf Wahlgräbern je Stelle 133,00 €

**7. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten**

Grundgebühr je Grabstelle	77,00 €
Unterhaltungsgebühr je Jahr der verbleibenden Ruhezeit je Grabstelle bei Erdbestattung	77,00 €
je Grabstelle bei Urnenbestattung	39,00 €

**8. Sonstige Leistungen**

für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00 €
---	---------

Generalvikariat  
Kirchenaufsichtlich-genehmigt  
Essen, den 22.08.2015  
das Bistum Essen  
  
i.V.  
Marcus Klefken  
Bereichsleiter

Genehmigt  
Az: 48.03.10.02.02  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 05.02.2016  
im Auftrag





# Preisliste für Leistungen der kath. Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian auf den Friedhöfen St. Joseph und St. Nikolaus

Bis zum 31. Dezember 2026 unterliegen die Leistungen nicht der Umsatzsteuer und verstehen sich als Bruttobeträge. Ab dem 1. Januar 2027 unterliegen durch eine neue gesetzliche Regelung die Leistungen der Umsatzsteuer, sodass sich die ausgewiesenen Preise als Nettobeträge verstehen, exklusive Umsatzsteuer.

## 1. Leistungen auf dem Friedhof St. Joseph an der Viktoriastraße 129 in Essen-Katernberg

Preis für eine einheitlich gestaltete Grabplatte	350,00 €
Preis für eine einheitlich gestaltete Grabstele	860,00 €
Preis für die Grabpflege bei Grabstätten mit beschränkten Gestaltungsmöglichkeiten mit überwiegender Pflege durch die Kirchengemeinde während der gesamten Ruhefrist	1.030,00 €

## 2. Leistungen auf dem Friedhof St. Nikolaus an der Essener Straße

Preis für eine einheitlich gestaltete Grabplatte	350,00 €
Preis für eine einheitliche Grabplattenbeschriftung bei Urnenbestattung in Gemeinschaftsgrabanlage je Beisetzung	175,00 €
Preis für eine einheitliche Steinplattenbeschriftung bei Urnenbestattung in Urnen-Stele je Beisetzung	380,00 €

48.03.10.02.02  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 05.02.2026  
im Auftrag

Susanne Dürzel



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Essen, den 07.04.2026  
Das Bistum Essen

i.V.  
Marcus Klefken  
Bereichsleiter

